

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator
Handelsname: **PLASTIC CLEANER *Reinigungsschaum* - 632200040 / 12911** **UFI : 1R10-2052-P00Y-2C0T**
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Identifizierte Anwendungen: Reinigungsschaum. Produkt für den professionellen Einsatz.
Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
A.M.P.E.R.E. SYSTEM Tel: + 33 1 34 64 72 72 / Fax: +33 1 30 37 55 17
3 rue Antoine Balard - Z.I. du Vert Galant fds@amperesystem.com
95310 Saint-Ouen-l'Aumône - FRANCE
- 1.4. Notrufnummer
Deutschland : Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin - CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG - Hindenburgdamm 30
12203 Berlin : +49 (0) 30 19240 / Autriche (Österreich) : Vergiftungsinformationszentrale - Stubenring 6 1010 Wien : +43 1 406 43
43 / Suisse (Schweiz) : Tox Info Suisse - Freiestrasse 16 8032 Zürich : 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251
66 66

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Aerosol 1 H222-H229
Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- 2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger zuführen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält Citral. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 106-97-8 EG-Nummer: 203-448-7 Index-Nummer: 601-004-00-0 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung ist der Stoff von der Registrierungspflicht ausgenommen.	<u>Butan</u> ¹⁾ Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280	< 30 %
CAS-Nummer: 74-98-6 EG-Nummer: 200-827-9 Index-Nummer: 601-003-00-5 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung ist der Stoff von der Registrierungspflicht ausgenommen.	<u>Propan</u> ¹⁾ Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280	< 20 %
CAS-Nummer: 5392-40-5 EG-Nummer: 226-394-6 Index-Nummer: 605-019-00-3 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: 01-2119462829-23-XXXX	<u>Citral</u> Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Eye Irrit. 2 H319	< 0,2 %

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, dann reichlich mit Wasser mindestens 10 Minuten lang waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Bei Reizung einen Augenarzt aufsuchen. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung.

Nach Verschlucken: Die Exposition ist wenig wahrscheinlich, aber im Falle des versehentlichen Verschluckens sollte der Mund mit Wasser ausgespült werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund verabreichen. Den Arzt aufsuchen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Beim Bedarf eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Im Kontakt mit der Haut: Mögliche Austrocknung oder Reißen der Haut, allergische Reaktionen bei empfindlichen Personen.

Im Kontakt mit den Augen: Mögliche Rötung, Brennen, Tränen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Nach Verschlucken: Mögliche Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen.

Nach Einatmen: Schädliche Auswirkungen der Exposition sind nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Löschpulver, Wassernebel, Kohlendioxid, Sprühwasser.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die Kohlenoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische allgemeine Schutzmaßnahmen verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Das Löschmittel nicht in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangen lassen. Extrem entzündbares Aerosol. Das Gas kann sich am Raumboden sammeln und auf längeren Strecken bewegen (Brand- oder Explosionsgefahr). Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Behälter unter Druck – Risiko des Dichtheitsverlustes und sogar Explosion bei hoher Temperatur. Gebrauchte Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei größeren Freisetzen den gefährdeten Bereich isolieren. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Für eine gute Lüftung sorgen. Den Rauchverbot anordnen, keine offenen Flammen oder funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle einer Aerosolfreisetzung für ausreichende Belüftung sorgen und das Produkt verdampfen lassen. Beschädigte Verpackung mechanisch sammeln. Produkt mit einem unbrennbaren, flüssigkeitsbindenden Material zuschütten (Sand, Erde, Kieselerde, Vermiculit) und in einem Abfallcontainer aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Nicht rauchen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Vor den Pausen und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Aerosol nicht einatmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Für gute allgemeine/lokale Lüftung sorgen. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden. Behälter vor Überhitzung schützen. Gegen offene Flamme oder glühendes Material nicht sprühen. Ansammlung elektrostatischer Aufladung vermeiden. Bestimmungsgemäß verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in trockenen und kühlen Räumen aufbewahren. Unter 50 °C aufbewahren. Von Wärme- und Zündquellen fernhalten. Im Lager den Rauchverbot beachten und keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). LGK 2B.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
Propan [CAS 74-98-6]	1800 mg/m ³	7200 mg/m ³	-
Butan [CAS 106-97-8]	2400 mg/m ³	9600 mg/m ³	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024 S. 18 [Nr. 1] (v. 15. Januar 2024)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 35 [Nr. 3-4] (v. 23.2.2024)

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der an jeweilige Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um das Konzentrationsniveau der Schadstoffe in der Luft unterhalb der empfohlenen Grenzwerte zu halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze (entfernt nicht mehr als 20 m in der Horizontalen) entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Handschutz

Produktbeständige Schutzhandschuhe EN 374 tragen. Das Material für die Handschuhe einzeln am Arbeitsplatz wählen. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Körperschutz

Produktbeständige Schutzkleidung tragen.

Augenschutz

Bei Gefahr der Augenkontamination eine dichte Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Atemschutz

Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei Entstehung der Dämpfe und Aerosole, bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte von entsprechender Schutzklasse anzuwenden (Klasse 1/Schutz vor Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,1 %; Klasse 2/ Schutz vor Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,5 %; Klasse 3/ Schutz vor Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 1 %). Bei einer Sauerstoffkonzentration von $\leq 19\%$ und/oder einer Konzentration des toxischen Stoffes in der Luft von höchstens $\geq 1,0\%$ des Volumens sind isolierende Geräte anzuwenden.

Thermische Gefahren

Keine.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit in Aerosoldose
Farbe:	nach Sortiment
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-187,6 °C (Propan); -138,3 °C (Butan)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	-42,1 °C (Propan), -1 °C (Butan)
Entzündbarkeit	extrem entzündbares Aerosol
Untere und obere Explosionsgrenze:	1,9 % Vol. /8,5 % Vol. (Butan) 2,1 % Vol. /9,5 % Vol. (Propan)
Flammpunkt:	-95 °C (Propan); -60 °C (Butan)
Zündtemperatur:	470 °C (Propan), 365 °C (Butan)
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

Dichte und/oder relative Dichte:

nicht bestimmt

Relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

Partikeleigenschaften:

nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Produktdämpfe können explosive Gemische mit der Luft bilden. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen, Zündquellen, Funken, direkte Sonneneinstrahlung, elektrostatische Entladungen und Temperaturen über 50 °C vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu akuten und / oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und / oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Hautreaktion hervorrufen kann.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Haut-/Augenkontakt, Verschlucken, Einatmen. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswegen – siehe Abschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Abschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Abschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend Spezifische.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Die Gasbestandteile des Gemischs verteilen sich schnell in der Luft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Das Produkt aus der Verpackung nicht entfernen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Individuelle Abfall-Schlüsselnummer sollte am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Einstufung dieses Abfalls erfüllt die Anforderungen für gefährliche Abfälle. Gebrauchte Verpackungen sind autorisierten Entsorgungsanlagen zuzuführen. Mit anderen Abfällen nicht mischen. Leere Verpackungen nicht schneiden oder bohren.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

14.3. Transportgefahrenklassen

2 (Gefahrzettel 2.1)

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Das Gemisch ist umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zünd- und Feuerquellen vermeiden. Versandstücke sollen nicht geworfen oder den Stößen ausgesetzt werden. Die Gefäße müssen so im Fahrzeug oder Container verstaut werden, dass sie nicht umkippen oder fallen. Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG.

SICHERHEITSDATENBLATT

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase Kat. 1
Press. Gas	Gase unter Druck
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung Kat. 2
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut Kat. 1B

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Die Klassifizierung und das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Zusätzliche Angaben

Erstellungsdatum: 05.04.2024
Version: 1.0/DE
SDB erstellt von: THETA Consulting Sp. z o.o. (gemäß Herstellerangaben)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.